

Leipzig. Die Zeitung erscheint täglich Abends. Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Preis für das Vierteljahr 2 Thlr. — Inseptionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!

Uebersicht.

Deutschland. Frankfurt a. M. Die Bundesversammlung. Schreiben v. Gagern's an den Fünfziger-Ausschuß. + Frankfurt a. M. Nationalversammlung. Dresden. Das Promemoria der Bundesversammlung. Die Stadtkommandantenschaft. ++ Dresden. Deutscher Verein. Die Steuerzahlung. Die Vereine. *Leipzig. Deutscher Verein. *Leipzig. Religiöse Feier für Genossen aller Confessionen. München. Landtag. München. Graf v. Bothmer. Gesetze. Hannover. Landtag. — Ostfriesische Volksversammlung. Karlsruhe. Landtag. Der Großherzog. Heidelberg. Die H. H. Rapp und Dinger. Darmstadt. Hr. v. Gagern. *Altona. Der Krieg. Die provisorische Regierung. Die Wahlen. — Die Vorgänge in Schleswig-Holstein. — Die deutschen Fahnen in Limburg. R. Altenburg. Sührungen und Erceffe. Eutin. Die In- sten. Vom Caanus. Niederbrennen von Waldungen. *Frankfurt a. M. Schlägerei. Sicherheitsmaßregeln. Frankfurt a. M. Ansprache des Senats.

Preußen. ++ Berlin. Die Nationalversammlung. Die Stadtverordnetenwahlen. Bezirksclubs. Berlin. Das Regiment Kaiser Franz.

Oesterreich. Wien. Eine Sturm-Petition. Δ Wien. Concessionen. Das Ministerium. Der Bankgouverneur. Δ Wien. Abgang des Ministeriums. Der Hofkriegsrath. Hr. Lederer. Die Arbeiter. V. Wien. Volksdemonstration. — Aufruf der Studenten. Prag. Das Nationalcomité.

Handel und Industrie.
Ankündigungen.

Deutschland.

Frankfurt a. M., 17. Mai.

Sitzung der Bundesversammlung am 16. Mai. Deffentliche Erklärung der deutschen Bundesversammlung. Die Bundesversammlung glaubt es der Sache und sich selbst schuldig zu sein, die Mißdeutungen, welche in Folge der Verhandlungen des Fünfziger-Ausschusses ihr Verfahren hinsichtlich des Separatprotokolls vom 4. Mai erlitten hat, nicht mit Stillschweigen zu übergehen. Die Bundesversammlung weist jede Verdächtigung, als wollte sie die freie Entwicklung eines einigen kräftigen Deutschlands hemmen, aufs offenste und feierlichste zurück. Das Promemoria, welches der Bundesversammlung vorgelegt worden war, wurde, ohne ein Urtheil über dessen einzelne Sätze auszusprechen, als Aeußerung eines Einzelnen der Bundesregierungen zur gutfindenden Kenntnisaahme (d. h. zur beliebigen, nicht zur guttheilenden Kenntnisaahme, wie dies Wort umgestaltet worden ist) mitgetheilt, indem dasselbe nach der Ansicht des Revisionsausschusses, theilweise wenigstens, Bemerkungen und Andeutungen enthält, deren Berücksichtigung sich empfehlen dürfte. Zur Aufnahme in das öffentliche Protokoll wurde das Promemoria nicht geeignet gefunden, weil es bei Gelegenheit einer Instruction, die sich die Bundestagsgesandten von ihren Regierungen erbaten, zur Vorlage kam. Die Bundesversammlung unterwirft in dieser wie in allen andern Angelegenheiten alle ihre Handlungen ruhig der unbefangenen Beurtheilung des deutschen Volkes und seiner Vertreter und übernimmt jede Verantwortung hierfür. Die auf diesen Gegenstand sich beziehenden Actenstücke werden besonders abgedruckt werden.

Folgende neue Bundestagsgesandten nahmen in der Bundesversammlung ihren Sitz ein: für Sachsen-Koburg-Gotha Geheimrath Baron v. Stockmar, für Sachsen-Meiningen Prof. Dr. Perthes, für Sachsen-Weimar und Altenburg Landmarschall Geheimrath v. d. Gabelenk. Die Curiaatstimme für diese Staaten führt v. d. Gabelenk. Ein Schreiben des Generals v. Wrangel vom 11. Mai berichtet über dessen Correspondenz mit dem Befehlshaber der dänischen Flotte wegen Beschließung der Stadt Middelfarth. Ein Schreiben der Regierung von Rakeburg, in Betreff der Stellung des Contingents des Herzogthums Rauenburg zum zehnten Armeecorps, wird an den politischen Ausschuß verwiesen. Der preussische Gesandte zeigt an, daß statt des zum Generalmajor ernannten Obersten From der Generalmajor v. Peuker zum Bevollmächtigten bei der Militaircommission ernannt worden sei. Dem Antrage der kurhessischen Regierung, daß die in Baden stationirten kurhessischen Truppen so schleunig wie möglich zurückgezogen werden dürfen, theils um das Contingent mobil machen zu können, theils um Unruhen im dortigen Lande zu begegnen, wird durch eine entsprechende Weisung an den Oberbefehlshaber des siebenten und achten Ar-

meecorps unter der Voraussetzung, daß keine besondern Umstände obwalten, entsprochen. Der Gesandte von Braunschweig bringt die Ansichten dieser Regierung über Ausführung der Deffentlichkeit der Bundestagsitzungen zur Kenntniß; hiernach soll über alle Verfassungsangelegenheiten öffentlich in pleno berathen, eine Majorität von zwei Dritteln der Stimmen zur Beschlußfassung für genügend gehalten und in einer zu entwerfenden Geschäftsordnung das Weitere bestimmt werden. Dieser Vortrag wird an den Revisionsausschuß verwiesen.

Frankfurt, 16. Mai. Die hier anwesenden Mitglieder der constituirenden Versammlung hielten heute Nachmittag eine Zusammenkunft im Kaisersaale. Zuerst theilte der Alterspräsident folgendes Schreiben der fürstlich Laxis'schen Generaldirection mit:

Den zur deutschen constituirenden Versammlung erwählten Herren Abgeordneten, deren Zusammentritt durch Protokollveröffentlichung bekannt gemacht worden ist, beehrt sich die unterzeichnete Generalpostdirection anzuzeigen, daß, gemäß Verfügung Sr. Durchl. des Fürsten von Thurn und Taxis vom 29. v. Mts., für die hohe constituirende Versammlung und deren Mitglieder während der Dauer der Verhandlungen und des Aufenthalts in Frankfurt die Briefportofreiheit auf allen unter fürstl. Thurn und Taxis'scher Verwaltung stehenden Posten eintreten wird. Der zu diesem Zweck an die Poststellen ergehenden Anweisung gemäß werden daher die Correspondenzen der hohen Versammlung und der Mitglieder derselben vom 18. l. M. an nur derjenigen Portozahlung unterliegen, welche von andern Postadministrationen etwa in Anspruch genommen werden sollte. In dem unterzeichneten Stelle bittet, hiervon die hohe constituirende Versammlung in Kenntniß setzen zu wollen, hat sie zu bemerken die Ehre, daß gleich der unter der Adresse von Versammlungsmitgliedern ankommenden Correspondenz die von denselben abzufendenden Briefe auf den fürstl. Posten portofreie Beförderung erhalten, wenn sie auf der Adresse mit der Bezeichnung „(N. N.) frei 0“ und der Namensangabe der Absender versehen und dadurch als von Versammlungsmitgliedern aufgegeben zu erkennen sein werden. Die unterzeichnete Generalpostdirection erlaubt sich noch, den Wunsch auszusprechen, von den Namen und hiesigen Wohnungen der Mitglieder hoher Versammlung gefällige Mittheilung zu erhalten, um die genaue Befolgung der nöthigen dienstlichen Anordnungen sichern zu können. Frankfurt a. M., den 13. Mai 1848. Fürstlich Thurn und Taxis'sche Generalpostdirection. (Geg.) Dörnberg. — An die verehrlichen zur Zeit anwesenden Mitglieder der deutschen constituirenden Versammlung dahier.

Dann wurde durch Hr. Biedermann der wegen des Druckes der stenographischen Protokolle abgeschlossene Vertrag zur Sprache gebracht und aus dem dreifachen Gesichtspunkte möglichst rascher, vielseitiger und wohlfeiler Verbreitung beleuchtet. Nach einer Debatte, an welcher besonders die H. H. Wigard und Hasler Theil nahmen, wurde eine aus den genannten drei Mitgliedern bestehende Commission beauftragt, bei der nächsten Zusammenkunft, morgen Vormittag 11 Uhr, darüber zu berichten. Die Frage, ob die constituirende Versammlung in der Paulskirche am 18. Mai eröffnet werden solle, führte zu einer längeren Erörterung, da einerseits die Eröffnung unter allen Umständen verlangt, andererseits die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte aller gewählten Mitglieder als erforderlich erachtet wurde. Die Entscheidung hierüber wurde auf morgen Abend 7 Uhr ausgesetzt.

— Das in der Sitzung des Fünfziger-Ausschusses am 12. Mai (Nr. 137) verlesene Schreiben des großherzogl. hessischen Ministers Heinrich v. Gagern lautet: Darmstadt, 11. Mai 1848. An den Herrn Präsidenten des Fünfziger-Ausschusses zu Frankfurt. Der Unterzeichnete, Mitglied des Vorparlaments, hat Kenntniß erhalten von den Verhandlungen, welche der Fünfziger-Ausschuß über das Separatprotokoll der 47. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung gestern gepflogen hat. Er findet sich dadurch zu folgender Mittheilung veranlaßt: 1) Dem Herrn Präsidenten ist als meine Ansicht bekannt, daß ich den am 3. Mai gefaßten Bundesbeschluß wegen Bildung einer Bundescentralbehörde zur Ausübung der Executivgewalt, abgesehen von der Modalität dieses Beschlusses, für verspätet ansehe. Dessen Ausführung könnte vermuthlich und im günstigsten Falle der Beeilung nur mit der Constituirung der Nationalversammlung zusammenfallen; dann aber darf eine solche Maßregel nur im Einverständnisse mit der Nationalversammlung getroffen werden. Die großherzogl. hessische Regierung wird in diesem Sinne, die Ausführung jenes Beschlusses ablehnend, instruiren. 2) Das Promemoria des großherzogl. hessischen Bundestagsgesandten, welches in der 47. Sitzung der Bundesversammlung verlesen wurde, ist an diese und vorher an den Revisionsausschuß gelangt, ohne daß die großherzogl. hessische Regierung davon Kenntniß hatte, ohne Instruction also von ihrer Seite. Die darin ausgesprochenen Ansichten, so- wol über den Beruf und die Competenz der constituirenden Nationalvera-